

Programm.

Für den Neubau eines Geschäftshauses der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen (Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend) ist der auf den bei- liegenden Lageplänen gekennzeichnete Bauplatz erworben worden. Derselbe wird von der Elias-, Dürer-, Marschner- und Holbeinstrasse begrenzt. Zur Zeit, wahrscheinlich auch für immer, ist die Dürer- strasse vor dem genannten Bauplatze zu einem mit Gartenanlagen versehenen Platz erweitert worden. Die vorgeschriebenen Strassen- breiten sind: Dürerstrasse 23 m, Marschnerstrasse 20 m, Holbein- strasse 17 m. Da die an der Eliasstrasse gelegenen Gebäude (eine Villa und das frühere Atelier des Professor Schilling) mit den zuge- hörigen Gärten für jetzt unberührt bleiben sollen, steht zunächst nur der östliche, nach der Marschnerstrasse gelegene Teil des Grund- stückes als Bauplatz zur Verfügung. Derselbe unterliegt an der Hol- beinstrasse zur Zeit insofern einer gewissen Beschränkung, als das gegenüber gelegene unbebaute Grundstück in die künftige Strassen- flucht einspringt. Es ist demnach für jetzt eine Bebauung dieser Strassenfront entweder ganz zu vermeiden oder doch so einzurichten, dass Eingänge in das Haus von der Holbeinstrasse nicht angelegt werden.

Die Bauordnung gestattet allenthalben Erdgeschoss, drei Ober- geschosse und ausgebauten Dach. Die umgebenden Strassen können als horizontal und in gleicher Höhe liegend angenommen werden. Die weiteren Einzelbestimmungen für die Bebauung des fraglichen Terrains sind in dem Bauregulative vom 30. Oktober/15. Dezember 1874 enthalten; welches nebst Nachträgen von dem hiesigen Bau- polizeiamte bezogen werden kann.

Das zu errichtende Gebäude soll ohne luxuriöse Ausstattung den Charakter eines öffentlichen Gebäudes erkennen lassen. Es muss bei Vermehrung der Geschäfte eine bequeme und organische Erweiterung gestatten. Wenngleich es vorzugsweise Geschäftshaus sein soll, er- scheint es doch zweckmässig, Wohnungen für wenigstens ein Vor- standsmitglied und für einen Kassierer bzw. Buchhalter vorzusehen. Für den Hausmeister und für Heizer werden Wohnungen verlangt.

Für den Geschäftsbetrieb kommt

I.

die viel Raum erfordernde Aufbewahrung der Quittungskarten in Betracht.

1. Das Quittungskartenarchiv soll zunächst Raum zur Aufnahme der in 15 Jahren eingehenden Quittungskarten bieten, das heisst bei einem Eingange von durchschnittlich etwa einer Million Karten jähr- lich, Raum für 15 Millionen Karten.